



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

VERORDNUNG ÜBER DAS GEMEINDERECHTLICHE ORDNUNGS- BUSSENVERFAHREN IN DER GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gültig ab 1. Februar 2014

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Zweck.....	4
Zuständigkeit	4
Verfahren.....	4
Ausschluss	5
Bussenhöhe und weitere Kosten.....	5
Sicherstellung des Bussenbetrags.....	5
II. Schlussbestimmungen	5
Genehmigung und Inkrafttreten	5
III. Anhang Ordnungsbussenliste der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.....	6

Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Gemeinde Wangen-Brüttisellen

(Gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 5. November 2013, gültig ab 1. Februar 2014)

Gestützt auf § 63a des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 sowie § 175 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) und Art. 33 der Polizeiverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung mit Ordnungsbussenliste:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen des Gemeinderechts der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Zweck

² Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden darf.

Art. 2

¹ Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Personen berechtigt: Zuständigkeit

- a) die Angehörigen der Stadtpolizei Dübendorf;
- b) die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich;
- c) die Angehörigen der Polizeikorps aus den Verbundgemeinden Uster, Illnau-Effretikon und Volketswil;
- d) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationen, welche vom Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, von der Abteilung Sicherheit oder von der Stadtpolizei beauftragt worden sind, entsprechende Kontrollen durchzuführen;

² Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 3

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden. Verfahren

² Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

³ Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Wiederhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammen gezählt und eine Gesamtbusse auferlegt.

⁴ Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der gebüssten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

⁵ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁶ Wird die Busse nicht oder nicht vollständig bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

⁷ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Ausschluss	<p>Art. 4</p> <p>Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann; b) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat; c) sich aufgrund der konkreten Umstände, namentlich bei wiederholter Übertretung des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt; d) bei der Erfüllung mehrerer Ordnungsbussentatbestände die Höhe der Gesamtbusse Fr. 500.00 übersteigt.
Bussenhöhe und weitere Kosten	<p>Art. 5</p> <p>¹ Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit Ordnungsbussen von höchstens CHF 500.00 gebüsst werden.</p> <p>² Im Ordnungsbussenverfahren werden neben dem Bussenbetrag keine weiteren Kosten erhoben.</p>
Sicherstellung des Bussenbetrags	<p>Art. 6</p> <p>Bezahlt eine Person, die in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat sie gegen Quittung den Betrag zu hinterlegen (Bussendepositum) oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.</p>

II. Schlussbestimmungen

Genehmigung und Inkrafttreten	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die im Anhang III. zu dieser Verordnung aufgeführte Ordnungsbussenliste ist dem Statthalter des Bezirks Uster zur Überprüfung und Genehmigung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin vorzulegen.</p> <p>² Diese Verordnung samt Anhang tritt mit Datum der Genehmigung durch den Statthalter in Kraft und ersetzt die Bussenliste vom 1. Januar 2009.</p>
-------------------------------	---

III. Anhang Ordnungsbussenliste der Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Gültig ab 1. Februar 2014

Gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 5. November 2013

CHF

Allgemeine Bestimmungen		
01	Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen Art. 3	100.00
02	Stören der polizeilichen Tätigkeit Art. 4	150.00
Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung		
03	Belästigen oder Erschrecken von Personen und Tieren Art. 6 Abs. 2 lit. a	60.00
04	Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen Art. 6 Abs. 2 lit. b	150.00
05	Teilnahme an Raufereien und Schlägereien Art. 6 Abs. 2 lit. c	100.00
06	Teilnahme an Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Art. 6 Abs. 2 lit. e	100.00
07	Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken durch Jugendliche unter 16 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden Art. 8 Abs. 1	60.00
08	Konsumieren von gebranntem Alkohol durch Jugendliche unter 18 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden Art. 8 Abs. 2	80.00
09	Störung der Nachtruhe (von 22:00 bis 07:00 Uhr) ohne Bewilligung Art. 11 Abs. 1	40.00
10	Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis (Montag bis Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr, am Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen) ohne Bewilligung Art. 11 Abs. 2	40.00
11	Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ohne Bewilligung sowie steigen lassen von Himmelslaternen Art. 12	100.00
12	Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, innerhalb von Wohngebieten sowie während den Nachtruhezeiten Art. 13 Abs. 2	40.00
13	Ausführen von lärmenden Bauarbeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (untersagt von Montag bis Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, am Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen) ohne Bewilligung Art. 14 Abs. 1	80.00

Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

14	Verunreinigen, Verändern oder Entfernen von öffentlichem Eigentum (ohne Spucken, Littering, Urinieren oder Notdurft verrichten) Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2.	80.00
15	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Spucken Art. 17 Abs. 1	40.00
16	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) Art. 17 Abs. 1	60.00
17	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Urinieren Art. 17 Abs. 1	80.00
18	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Verrichten der Notdurft Art. 17 Abs. 1	100.00
19	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen Art. 17 Abs. 2	80.00
20	Unberechtigtes Betreten von fremden Gärten, Rebland und Baustellen sowie von Kulturland zur Vegetationszeit Art. 17 Abs. 3	40.00
21	Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung Art. 18	100.00
22	Nutzung des Privatgrundes, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund beeinträchtigt wird Art. 19 Abs. 1	100.00
23	Beeinträchtigen des öffentlichen Grundes durch private Pflanzen Art. 19 Abs. 2	60.00
24	Campieren in Zelten und Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Art. 20 Abs. 1	60.00
25	Widerrechtliches Anbringen von Plakaten, Anzeigen, Transparenten und Fahnen etc. auf bzw. an fremdem Eigentum Art. 21 Abs. 2	100.00
Gewerbepolizei		
26	Hausieren ausserhalb der bewilligten Zeiten (Montag bis Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr) Art. 25 Abs. 1	80.00
27	Sammlungen (Geld und Waren) auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Art. 25 Abs. 2	100.00
28	Musik-, Tanz- oder Pantomimevorführungen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Art. 26	100.00
Tierhaltung		
29	Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren Art. 29 Abs. 1	50.00
30	Nichtbeachtung der Hundekotaufnahmepflicht Art. 29 Abs. 2	60.00
31	Unterlassen der Meldung an die Polizei bei Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere Art. 29 Abs. 4	80.00